

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne  
In der Maur **lummerstorfer**  
& Partner  
Rechtsanwälte

## Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2021

Neues und Wissenswertes aus dem  
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

### Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- Tradition oder Gleichberechtigung
- Der Verein und die Sphärenvermischung
- Richter als Vereinsmitglied - befangen?
- Und täglich grüßt das Vereinsschiedsgericht
- Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorgans droht (oder sie ist bereits abgelaufen) – was tun?
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

### Willkommen bei der Herbstausgabe des Vereinsrechts-Newsletters!

Ein Newsletter, der mit Karl Kraus beginnt, kann nicht ganz schlecht sein. Also: „*Ein Gedicht ist nur so lange gut, bis man weiß, von wem es ist.*“ Deswegen sagen wir auch nicht, von wem der Newsletter ist. Am Schluss dann vielleicht doch. Aber da haben Sie ihn schon gelesen. Richtig ist, dass wir schon länger nichts von uns hören ließen. Aber „*Die wenigsten wissen, dass auch das Nichtschreiben die Frucht langer und mühseliger Arbeit ist.*“ Das war jetzt von Anton Kuh.

### Tradition oder Gleichberechtigung

Zugegeben – das Argument „das war schon immer so“ ist in der Tat eines der besten und unschlagbarsten in der ganzen Gleichberechtigungsdiskussion. Weil wirklich, wo kämen wir denn da hin? Und jetzt fangen die in Memmingen auch

- Muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auch die Tagesordnung mitgeschickt werden? schon an, die Memminger Frauen nämlich. Memmingen liegt im Schwabenland, im März 1525 beschlossen dort die Bauern die „Zwölf Artikel“, mit der ebenso beschlossenen „Bundesordnung“ die einzigen der vielen Programme des Bauernkrieges, die gedruckt wurden. Sie gelten auch als erste Niederschrift von Menschenrechten in Europa. Soviel zur Historie. Memmingen nennt sich daher auch die Stadt der Freiheitsrechte. Dass allerdings die Frauen das gleich so ernst nehmen, hat man offenbar nicht erwartet.
  - Wer entscheidet in der Vorstandssitzung, ob abgestimmt wird oder nicht?
  - **Und nun zum Steuerrecht!**
  - Ein Luxusproblem, das auch kleine Vereine treffen kann
  - **Termine für Vereinspraktiker**
  - Seminare bei ARS
  - **Impressum**
- In Memmingen gibt es den Verein der Stadtbachfischer, die am „Fischertag“ einmal im Jahr den Stadtbach, der saniert und gereinigt werden muss und daher abgelassen wird, ausfischen. Dieses Ausfischen entwickelte sich mit der Zeit zu einem Fest der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Memmingen. Natürlich – und jetzt wird die Sache interessant für uns – gibt es einen Verein, der sich um dieses Ausfischen kümmert, genauer gesagt: die Vereinsuntergruppe der „Stadtbachfischer“. Und dort ist die Welt noch in Ordnung, wie die Vereinssatzung zeigt: *„Zur Wahrung der jahrhundertealten Tradition haben nur männliche Mitglieder des Vereins, die mindestens seit 5 Jahren ihren 1. Wohnsitz in M. haben, unter Beachtung von § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde das Recht zum Ausfischen des Stadtbaches. Dieses Recht behalten die Mitglieder auch nach Aufgabe des 1. Wohnsitzes in Memmingen. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Stadtbachfischer sein.“* (Interessant allerdings, dass der Ausschluss der Frauen erst seit 1931 so in der Vereinssatzung steht.)

Allerdings– wie heißt es schon bei Schillers Wilhelm Tell: *„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“* Ersetzen Sie den Frömmsten durch die Memminger Männer und den bösen Nachbarn durch eine streitlustige Frau, und schon haben wir den Salat, genauer: ein Gerichtsverfahren.

Da wollte doch tatsächlich eine Frau mitfischen, mit

Fischerhut und mittelalterlicher Kleidung am traditionellen Lagerleben und am Krönungsfrühschoppen bei der Krönung des Fischerkönigs (das ist dann der mit der dicksten Forelle) teilnehmen. Ob den Männern dabei das Zitat aus dem (zumindest dem Titel nach passenden) Film „König der Fischer“ eingefallen ist, „*Hast du eigentlich ganz plötzlich den Verstand verloren, oder war das ein langsamer, schrittweiser Prozess?*“ wissen wir nicht, aber ähnliches musste sich die gute Frau wohl anhören. Aber sie zog das durch. Das Ergebnis: das Urteil vom 28.7.2021 des Landgerichts Memmingen als Berufungsinstanz:

Obwohl nach der Satzung des Fischertagsvereins Memmingen e.V. nur Männer Mitglied in der Untergruppe der Stadtbachfischer werden können, ist der Verein wegen eines Verstoßes gegen das Recht der Vereinsmitglieder auf Gleichbehandlung verpflichtet, bei gegebener Eignung auch Frauen aufzunehmen und mitfischen zu lassen.

Voraussetzungen eines Aufnahmeanspruchs in einen Verein sind eine Monopolstellung oder eine überragende Machtstellung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich und ein wesentliches oder grundlegendes Interesse der Klägerin am Erwerb der Mitgliedschaft in der Untergruppe der Stadtbachfischer.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG erweitert den Anwendungsbereich auf die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer Vereinigung, die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, sofern ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

Auch innerhalb von Vereinen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz als allgemeiner Grundsatz des Verbandsrechts und Ausfluss des Wesens der Korporation im Sinne des Willkürverbots.

(GG = deutsches Grundgesetz; AGG = Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.)

Wie wäre ein solcher Fall in Österreich ausgegangen? Wir haben zwar ein **Gleichbehandlungsgesetz** (GIBG), für die **Mitgliedschaft in Vereinen** ist dieses aber nicht anwendbar, da es diesbezüglich nur die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie den Zugang zu selbstständig ausgeübter Erwerbstätigkeit erfasst. Allerdings verbietet **Art. 7 Abs 1 B-VG** ganz generell das Recht auf Gleichbehandlung und verbietet Vorrechte u. a. aufgrund des Geschlechts oder des Bekenntnisses. Zwar kann den Grundrechten grundsätzlich **Drittwirkung**, also Bindungswirkung für privatrechtlich gestaltete Rechtsverhältnisse, zukommen, im Einzelfall kommt es aber darauf an, ob es sich um einen Eingriff in elementare persönliche Bereiche handelt, die durch eine solche Drittwirkung zu schützen wären, und ob – wie gerade im Fall von Vereinsstatuten – eine Kollision mit einem anderen Grundrecht, insbesondere mit der Privatautonomie bzw. der Verbandsautonomie, vorliegt. Und wie ist eine solche Kollision von Grundrechten aufzulösen?

Je mehr ein Verein im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt, je stärker der Verein im öffentlichen Bereich wirkt und je mehr er allgemeine Interessen einer größeren Gruppe von Personen organisiert, desto mehr Gewicht kommt dem aus dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** abgeleiteten **Diskriminierungsverbot** zu. Wo es um strukturelle Übergewichtigkeit, insbesondere bei monopolartigen Vereinen, geht, wird der Kontrahierungszwang zum Thema.

Die Memminger Männer hätten daher auch vor österreichischen Gerichten mit größter Wahrscheinlichkeit kein Urteil an der Angel hängen gehabt, das sie erfreut hätte.

### Der Verein und die Sphärenvermischung

Ein Wesenselement einer juristischen Person ist die Trennung der Sphären. Der **Trennungsgrundsatz** besagt, dass Rechte und Verbindlichkeiten der juristischen Person eines, die Rechte und Verbindlichkeiten ihre Mitglieder

(Gesellschafter) aber ein anderes sind. Wer Ansprüche gegen die juristische Person hat, kann diese nicht automatisch auch gegen deren Mitglieder geltend machen.

Dies setzt allerdings voraus, dass die juristische Person selbst peinlich genau darauf achtet, diese Sphären auch tatsächlich auseinanderzuhalten. Tut sie das nicht, kann es – jedenfalls kennen wir das aus dem Gesellschaftsrecht – dann doch zu einer Durchgriffshaftung kommen, sodass also die Gläubiger der Gesellschaft ihre Ansprüche direkt gegen die Gesellschafter geltend machen können.

Ob das bei Vereinen auch so ist, war Gegenstand einer Entscheidung des OGH (4 Ob 116/21v vom 21. 7. 2021). Ein Verein bot einen Lehrgang „Pferde-Physiotherapie“ an, an dem die spätere Klägerin teilnahm. Allerdings durfte er das nicht, da (so das Ausbildungsvorbehaltsgesetz) in diesem Lehrgang auch Tätigkeiten gelehrt wurden, die in ihrer Ausübung Tierärzten vorbehalten sind. Geschäftsmodell weg, Verein insolvent, Klägerin will ihren Ausbildungsbetrag zurück. Und da der Verein naturgemäß kein Geld mehr hat, schlägt die Klägerin bei Faust, der Tragödie erster Teil, nach, wird fündig: *„Ich fühle mich bereit, auf neuer Bahn den Äther zu durchdringen, Zu neuen Sphären reiner Tätigkeit“* und macht wegen **Sphärenvermischung die Durchgriffshaftung gegen Vorstandsmitglieder** geltend: im Verein seien die Sphären vermischt worden, der geschaffene Wertzuwachs durch Vermögensbildung sei in den privaten Vermögensbereich von Vorstandsmitgliedern geflossen.

Tatsächlich waren über das (private) Konto eines Vorstandsmitglieds auch alle Transaktionen des Vereins abgewickelt worden. Allerdings konnten all diese Einnahmen und Ausgaben entweder dem Verein oder dem geklagten Ex-Obmann zugeordnet werden. Eine zweckwidrige (private) Verwendung von Vereinsvermögen konnte laut Erstgericht ausgeschlossen werden.

Damit erübrigte sich im konkreten Fall für den OGH eine nähere Auseinandersetzung mit der behaupteten Sphärenvermischung. „Da steh' ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor!“ heißt es passenderweise beim schon zitierten Doktor Faust. Allerdings: der OGH wollte auch nicht gänzlich ausschließen, dass es im Vereinsrecht, sowie im Gesellschaftsrecht, Fälle geben könne, wo es aufgrund einer derartigen **Sphärenvermischung** zu einer **direkten Haftung von Vereinsmitgliedern, insbesondere Mitglieder des Leitungsorgans**, kommen könnte.

Und die Moral von der Geschichte? „Such' Er den redlichen Gewinn! Sei Er kein schellenlauter Tor!“ Und falls diese Worte des Doktor Faust noch zu verklausuliert erscheinen, hier im Klartext: Auch wenn es von der bloßen Sphärenvermischung zur Durchgriffshaftung in den meisten Fällen noch ein weiter Weg sein wird, zu vermeiden ist sie jedenfalls, und ganz besonders im geförderten Bereich, wo die Förderer nicht selten ein Einsichtsrecht ins Rechnungswesen des Vereins haben. Denn dass Fördergelder in die Sphäre der Vorstandsmitglieder rutschen, ist zu Recht ein No Go. **Rückforderungsrechte des Vereins** sind zwar schneller konstruiert als Durchgriffsansprüche von Gläubigern, aber wenn einmal der Verein insolvent ist, wird der **Insolvenzverwalter** genau diese Ansprüche des Vereins geltend machen – zum Nutzen der Gläubiger. Und dann haben wir die **Durchgriffshaftung**, über die Bande gespielt, sozusagen.

Und davon abgesehen: Werden Vereinsgelder über das Konto eines Vorstandsmitglieds abgewickelt, wird es spätestens dann kompliziert, wenn dieses Vorstandsmitglied ausscheidet oder gar stirbt. Außerdem wird es in solchen Fällen immer Vereinsmitglieder geben, die – zu Recht oder nicht – Unsauberkeiten wittern.

### Richter als Vereinsmitglied - befangen?

Gemäß § 43 Abs 1 Z 3 StPO (Strafprozessordnung) ist ein Richter vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, (u. a.)

wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Dabei kommt es in erster Linie auf persönliche Beziehungen des Richters zu einer Prozesspartei, deren Vertreter oder einer Beweisperson an, wobei der Dauer und der Intensität des Naheverhältnisses maßgebliche Bedeutung zukommt. Ausgeschlossenheit eines Richters, so der OGH (14 Os 14/21x) liegt daher insbesondere bei Bestehen freundschaftlicher Beziehungen sowie wiederkehrenden außerdienstlichen Kontakten mit Verfahrensbeteiligten oder deren engsten Verwandten (etwa aufgrund einer Mitgliedschaft im selben Verein), aber auch bei wiederholten gemeinsamen sportlichen oder gesellschaftlichen Aktivitäten der Genannten vor.

Das Stichwort „Verein“ im vorangehenden Absatz ist Ihnen sicher aufgefallen. Also: Macht die Mitgliedschaft im selben Verein wie ein Verfahrensbeteiligter einen Richter schon befangen und schließt ihn daher vom Verfahren aus?

In einem Strafverfahren war der Richter im Rahmen eines Tennisvereins mit dem Angeklagten befreundet gewesen und hatte darüber hinaus auch losen freundschaftlichen Kontakts zu dessen nahen Verwandten. Das waren Umstände, die das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wahrscheinlich erscheinen ließen, weshalb der Richter dies seinem Gerichtspräsidenten hätte anzeigen müssen. In einem solchen Fall steht es auch jedem Beteiligten des Verfahrens frei, einen Antrag auf Ablehnung des Richters wegen Ausschließung einzubringen.

Im Zivilverfahren sieht es nicht viel anders aus. Grundsätzlich stellt die bloße Mitgliedschaft bei einem Verein, der in einem Prozess als Kläger oder Beklagter auftritt, keinen Ausschließungsgrund dar. Eine Befangenheit des Richters wird allerdings vorliegen, wenn über die bloße Mitgliedschaft hinaus persönliche Interessen oder Aktivitäten befürchten lassen, dass unsachliche Motive die Entscheidung beeinflussen könnten.

Konkrete

Beispiele:

OGH 6 Ob 101/13s: „Die vereinsmäßigen Verflechtungen zwischen dem Amateursportverein, in dem der abgelehnte Richter tätig ist, und dem zweitbeklagten Sportverband sind keineswegs so eng, dass sie bei objektiver Betrachtung die Befürchtung erwecken, der abgelehnte Richter könnte sich bei seiner Entscheidung von unsachlichen Motiven leiten lassen.“

OGH 8 Ob 68/15f: „Der Umstand, dass eine Studentenverbindung, der (auch) der abgelehnte Richter angehört, mit anderen Studentenverbindungen, denen einer Partei zuzurechnende Zeugen angehören, im ÖCV zusammengeschlossen ist, reicht für sich allein nicht aus, die Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen. Von einem Richter kann eine professionelle Trennung zwischen beruflichen und privaten Beziehungen erwartet werden.“

Es kommt also auf die ganz konkreten Beziehungen des Richters zu den Prozessbeteiligten an – aber die Vereinsmitgliedschaft kann schon ein Ansatzpunkt sein, da näher nachzuschauen.

### **Und täglich grüßt - das Vereinsschiedsgericht**

Streiten ist gesund und hält die Vereinsdemokratie frisch; es ist aber auch unterhaltsam, anderen beim Streiten zuzusehen. Also lehnen wir uns zurück, erinnern uns an „Plisch und Plum“ von Wilhelm Busch, murmeln *„Ist fatal!“ bemerkte Schlich. „Hehe! Aber nicht für mich.“* und schauen uns das Abenteuer einer angehenden Psychotherapeutin an, das sie bis zum OGH führte.

Die spätere Klägerin war Mitglied einer als Verein organisierten Ausbildungseinrichtung, es kam zum Streit, sie wollte die Kosten der Ausbildung zurück. Die vereinsinterne Schlichtungsstelle war wie in den meisten Vereinen von den Statuten so organisiert:

*Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von 2 Wochen 2 ordentliche Mitglieder als Schlichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schlichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 2 Wochen ein 5. ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.*

Mit anwaltlichem Schreiben an den Vereinsvorstand rief die spätere Klägerin nun die Schlichtungsstelle an, machte zwei bestimmte Mitglieder als Schlichter namhaft und, für den Fall, dass eine der genannten Personen die Übernahme des Amts ablehne oder sonst verhindert sei, eine dritte Person. Daraufhin nominierte der Verein seinerseits zwei Personen als Schlichter und gab dies der Klägerin schriftlich bekannt. Zu diesem Zeitpunkt wussten die für den Verein namhaft gemachten Schlichter nicht, wer die von der Klägerin genannten Personen waren. Da weder die Klägerin noch ihr Rechtsanwalt mit den von ihr „Nominierten“ Kontakt aufgenommen hatten, wussten diese nichts von ihrer Namhaftmachung als Schlichter.

Der Verein griff – „um keinen Anschein einer Befangenheit zu setzen“ – in das Schlichtungsverfahren nicht weiter ein. Er hatte „dafür auch keine konkreten Organisationsvorschriften“ und es hatte bis dahin noch kein Schlichtungsverfahren im Verein stattgefunden. Der Glückliche! Aber entschuldigt das dieses, wie wir gleich sehen werden, patscherte Vorgehen?

Als keine Seite weitere Schritte initiierte, kontaktierte der Anwalt der Klägerin die vier von den Parteien als Schlichter Nominierten schriftlich, um die Konstituierung der Schlichtungsstelle in Gang zu setzen. Die von der Klägerin namhaft Gemachten teilten dem Anwalt mit, für das

Schlichtungsverfahren nicht zur Verfügung zu stehen. Der teilte dies dem Verein mit.

Die vom Verein Nominierten hatten (ebenfalls) erstmalig durch das Schreiben des Anwalts die Namen der von der Klägerin nominierten Schlichter erfahren, woraufhin einer von ihnen diese unverzüglich kontaktierte und so erfuhr, dass diese nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen wollten und der Anwalt der Klägerin davon schon informiert war. Wir sehen – da bahnt sich ein Pallawatsch an.

Dann rief der Vorstandsvorsitzende die Klägerin an und erklärte ihr, es genüge, bloße Vereinsmitglieder und nicht unbedingt Lehrtherapeuten zu nominieren. Die Klägerin, die durch verschiedene Lehrveranstaltungen diverse andere Vereinsmitglieder kannte, besprach mit ihm, dass sie keine Schlichter finden habe können. Nach einer Liste der Vereinsmitglieder fragte sie nie, ebenso fragte sie den Vorstandsvorsitzenden nicht, ob er potentielle Schlichter für sie wüsste. Auf der Website des Vereins findet sich eine Liste mit Lehrtherapeuten und Dozenten sowie deren Kontaktdaten. Zur Konstituierung der Schlichtungsstelle kam es damit nicht.

*„Na guat daunn net, ma draht si um und geht,“ dachte sich die Klägerin mit Joesi Prokopetz, und wandte sich mit Klage (deswegen nennen wir sie nämlich die ganze Zeit schon „Klägerin“) ans Gericht. „Unzulässigkeit des Rechtswegs!“ schmetterte ihr der geklagte Verein entgegen, der meinte, sie habe die Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte, nämlich die Mitwirkung an der Ausschöpfung des in der Vereinssatzung vorgesehenen Instanzenzugs, nicht erfüllt.*

Also: Wer hat jetzt das Bummer!? Weil *ana hat immer des Bummerl* (weiß *Horst Chmela*) – aber ist es der Verein, der aber meint, es könne nicht seine Aufgabe sein, Schlichter für die Klägerin zu nominieren, oder die Klägerin, die aber meint, sie habe eh genug getan, und der Verein habe nichts beigetragen, um eine funktionstüchtige Schiedsinstanz zu

bilden?

Nun muss man schon sagen, dass es alles andere als schlau von der Klägerin war, Schlichter zu nominieren, die von ihrem Glück nichts wussten und dann auch nicht mitspielen wollten. Das ist ja wohl nichts anderes, als wenn man eine absolut untaugliche Person als Schiedsrichter nominiert, also etwa jemanden, der am Streit selbst beteiligt ist. Und das könnte keinesfalls als statutenkonforme Anrufung des Schiedsgerichts gewertet werden.

Aber andererseits: Der Verein hat die Klägerin einfach anrennen lassen. Schließlich ist eine Schlichtungsstelle bzw. ein Schiedsgericht ja auch ein Vereinsorgan, also hat sich der Vorstand, der explizit in der zitierten Statutenstelle vorkommt, auch um das Zustandekommen des Schiedsgerichts zu kümmern.

So sah das auch der OGH (1 Ob 121/21g): „Auf dem Vorstand lastet daher – unabhängig davon, ob der Verein selbst Partei des Schlichtungsverfahrens ist oder nicht – die Pflicht der (wenigstens) formalen Organisation der Einrichtung der Schlichtungsstelle im einzelnen Streitfall.“ Er kreidet dem Vorstandsvorsitzenden auch an, dass er sich gute fünf Wochen Zeit gelassen hatte, um die Klägerin anzurufen – aber da waren seit der Anrufung der Schlichtungsstelle durch die Klägerin schon mehr als sechs Monate verstrichen gewesen. Der OGH, sehr pragmatisch: „Selbst eine rasche Konstituierung der Schlichtungseinrichtung und ein danach zügig geführtes Verfahren hätten nicht mehr zu einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens binnen der gesetzlichen Frist führen können.“ (Weshalb dann ohnehin der Weg zu den Gerichten schon frei gewesen wäre.) Das stimmt zwar, aber die Klägerin kann von Glück reden, dass der Gerichtshof meinte, dass „es der Klägerin im Zusammenhang mit dem Auslösen des Fristbeginns durch die Anrufung aufgrund der Textierung der Statuten nicht zu ihrem Nachteil anzulasten (sei), dass sie mit den von ihr namhaft gemachten Personen nicht

vorweg abgeklärt hat, ob diese zur Schlichtung bereit sind“. Kann man so sehen - müsste man aber nicht zwingend.

**Daher folgende Ratschläge in drei Richtungen:**

1. Wer ein **vereinsinternes Schiedsverfahren in Gang setzen** will, und gemäß Statuten einen oder zwei Schiedsrichter zu benennen hat, sollte nur solche benennen, die sich damit auch einverstanden erklärt haben. Findet er/sie solche trotz Kontaktierung aller infrage Kommenden nicht, dann ist es höchst sinnvoll, dieses (erfolglose) Bemühen zu dokumentieren.

2. Ein **Vereinsvorstand** muss ein Interesse am Funktionieren des Vereinsschiedsgerichts haben und kann sich nicht ganz abputzen, egal, ob der Verein selbst Partei ist oder nicht. Ein aktives Unterstützen des Zustandekommens des Schiedsgerichts kann man von ihm schon verlangen – das kann natürlich nicht so weit gehen, dass er einer Antragstellerin Schiedsrichter aufdrängt.

3. Die Regelung, dass ein internes Schiedsgericht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern zu bestehen hat, wird oft ziemlich reflektiert in **Statuten** hineingeschrieben - auch bei Vereinen, deren Mitglieder hauptsächlich juristische Personen sind (wie soll das dann gehen?), oder bei kleinen Vereinen, wo es schnell unmöglich ist, taugliche Schiedsrichter zu finden. In letzterem Fall empfiehlt sich der Passus „Sollte es nicht möglich sein, unter den Vereinsmitgliedern Schiedsrichter zu finden, so können auch dem Verein nahestehende Personen nominiert werden.“

**Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorgans**

**droht**

**(oder sie ist bereits abgelaufen) – was tun?**

Pandemiebedingt konnten viele Vereine anstehende Wahlen für ihre Leitungsorgane nicht durchführen. Der Gesetzgeber hat mit der am 24.12.2020 in Kraft getretenen Novelle des

Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (§ 2 Abs 3a COVID-19-GesG) Vereinen daher die Möglichkeit eröffnet, „*Versammlungen bis zum Jahresende 2021 zu verschieben*“. Eine davor (somit vor einer solchen Versammlung) abgelaufene **Funktionsperiode** eines Vereinsorgans **verlängert sich bis zu dieser Versammlung** – so das Gesetz. Im Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 31.12.2021 können somit Funktionsperioden von Vereinsorganen nicht ablaufen, auch wenn keine Versammlungen zur Neuwahl der Vereinsorgane stattfinden (können) – wenn der Verein der Vereinsbehörde die **Verschiebung der Versammlung bekannt gibt** und gleichzeitig beantragt, die entsprechende Verlängerung der Funktionsperiode im **Zentralen Vereinsregister einzutragen**.

Doch an bereits *vor dem* 24.12.2020 abgelaufenen Funktionsperioden ändert dies nichts – abgelaufen bleibt abgelaufen; § 2 Abs 3a COVID-19-GesG gilt nicht rückwirkend. Und die mit § 2 Abs 3a COVID-19-GesG gesetzlich maximal bis zum 31.12.2021 verlängerten Funktionsperioden enden auch pünktlich am 31.12.2021 - § 2 Abs 3a COVID-19-GesG tritt dann nämlich außer Kraft.

Vereine, mit Leitungsorganen, deren Funktionsperioden – jeweils mangels rechtzeitiger Neuwahl - vor dem 24.12.2020 abgelaufen sind oder solche, deren Funktionsperioden zum 31.12.2021 ablaufen werden, sind somit **nicht (mehr) handlungsfähig**. Das Leitungsorgan ist mit dem Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr im Amt und kann keine Beschlüsse mehr fassen (ein dennoch gefasster Beschluss wäre nichtig). Der Verein könnte demnach keine Mitglieder aufnehmen, keine Rechtsgeschäfte abschließen und sich auch nicht vor Gerichten und Behörden vertreten bzw. Rechtsanwälte mit der Vertretung beauftragen.

Bei solchen Vereinen muss daher (dringend) ein neues Leitungsorgan „her“ – es muss gewählt werden. In der Regel erfolgen solche Wahlen in der **Generalversammlung – aber wer beruft diese ein?**

Zur Einberufung einer Generalversammlung zwecks Neuwahl des Leitungsorgans ist – trotz des Ablaufs dessen Funktionsperiode – **noch das bisherige Leistungsorgan** berechtigt. Das ist sozusagen die letzte Aufgabe, die ein solches Leitungsorgan noch wahrnehmen kann und darf – und letztlich auch muss (anderenfalls entstehen Schadenersatzansprüche.) Doch gerade bei Vereinen, bei welchen die Funktionsperiode des Leitungsorgans abgelaufen ist, liegt die Vermutung nahe, dass ein solches Leitungsorgan (trotz drohender Schadenersatzansprüche) gar nicht sonderlich an einer ordnungsgemäßen Neuwahl interessiert ist (allenfalls auch, um die Geschicke des Vereins trotz Ablaufs der Funktionsperiode einfach – vielleicht sogar selbstherrlich – weiter zu führen).

Manche Vereinsstatuten sehen vor, dass die Rechnungsprüfer berechtigt sind, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn die Funktionsperiode des Leitungsorgans abgelaufen ist (oder alle Mitglieder des Leitungsorgans zurückgetreten oder ausgeschieden sind). Fehlt aber auch eine solche Möglichkeit (oder sind auch die Rechnungsprüfer untätig oder – was auch immer wieder vorkommt – gar nicht ordnungsgemäß bestellt oder auch deren Funktionsperiode abgelaufen), bleibt den Vereinsmitgliedern dennoch die Möglichkeit, selbst Abhilfe zu schaffen und bei Gericht die **Bestellung eines Kurators** für den Verein zu beantragen. Vereinsmitglieder haben ein berechtigtes Interesse, dass ein solcher Kurator bestellt wird, weil sie sonst an der Durchsetzung und Ausübung ihrer Rechte aus ihrem vereinsrechtlichen Rechtsverhältnis dem Verein gegenüber (insbesondere an der Wahl eines Vorstands im Rahmen einer Generalversammlung) gehindert wären. Nach der Rechtsprechung ist eine Kuratorbestellung für eine „ihrer Organe beraubte“ juristische Person zulässig.

Soweit so klar - zumindest theoretisch; praktisch ist jedoch bei der gerichtlichen Kuratorenbestellung Einiges zu bedenken, nämlich:

- Zu empfehlen ist, gleich mit dem Antrag einen oder mehrere potentielle Kuratoren **vorzuschlagen** und dazu auszuführen, warum diese für die konkrete Aufgabe besonders geeignet sind. Natürlich sollte man die ins Auge gefassten Personen vorher fragen, und wenn diese erklären, den Job unentgeltlich zu machen, umso besser.

Das Gericht ist aber nicht an einen solchen Vorschlag gebunden. Der Verein kann daher durchaus mit einem Kurator konfrontiert werden, der die Besonderheiten des Vereins nicht kennt oder sein Amt sogar eher widerwillig (zumindest nicht wie ein engagiertes Vereinsmitglied) ausübt. Bestellt das Gericht einen Kurator nicht aus dem Kreis der dafür vorgeschlagenen Personen, sollte der Kurator jedenfalls möglichst rasch mit allen Informationen versorgt werden, die er braucht, um die Generalversammlung samt Neuwahl des Leitungsorgans durchzuführen (Vereinsstatuten, Mitgliederlisten, Bestätigungen der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, falls die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für die Teilnahme an Wahlen in den Statuten vorgesehen ist usw.).

Das Gericht kann die Bestellung des Kurators auch vom vorherigen Erlag eines **Kostenvorschusses** für die Deckung der voraussichtlichen Kosten des Kurators abhängig machen. Die „Kriegskassa“ sollte daher durchaus gefüllt sein, damit die Kuratorbestellung nicht daran scheitert (mit in etwa EUR 3.000,00 muss man dabei schon rechnen).

- Denkbar ist, dass der Beschluss, mit dem das Gericht den Kurator bestellt, bekämpft wird – z.B. vom bisherigen Vorstand, der sich keinen Kurator vorsetzen lassen will (mag seine Funktionsperiode auch abgelaufen sein) oder auch vom Kurator selbst (klingt abenteuerlich, ist aber auch schon passiert); dann würde die Kuratorbestellung erst wirksam, nachdem über ein solches Rechtsmittel entschieden wurde (und das kann dauern - bis dahin gibt es keine Neuwahl und der Verein hat auch kein Leitungsorgan).

Abhilfe könnte hier ein Antrag gemäß § 44 Außerstreitgesetz, der gleich mit dem Antrag auf Bestellung des Kurators zu verbinden ist (um den Zweck des Verfahrens durch den Lauf einer Rechtsmittelfrist nicht zu gefährden); mit einem solchen Antrag soll das Gericht der Kuratorbestellung vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkennen; gibt das Gericht einem solchen Antrag statt, kann (muss) der Kurator „arbeiten“, auch wenn ein Rechtsmittel gegen seinen Bestellungsbeschluss anhängig ist.

- Möglichweise ist aber **nicht nur die Neuwahl** erforderlich, sondern es stehen auch andere dringende bzw. **unaufschiebbare Rechtshandlungen des Vereins** (z.B. gegenüber Vertragspartner oder auch vereinseigenen Gesellschaften) an. Dann sollte der Kurator auch berechtigt werden, die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des Leitungsorgans zu führen – um welche konkreten Geschäfte es sich handelt, sprich, welchen Aufgabenbereich die Tätigkeit des Kurators umfassen soll, ist in diesem Fall im Antrag auf Bestellung eines Kurators deutlich darzulegen. Sonst blieben die Aufgaben des Kurators allein auf die Einberufung einer Generalversammlung zur Durchführung der Neuwahl des Leitungsorgans beschränkt und bis dahin bliebe der Verein handlungsunfähig.

---

### Kurz gefragt - schnell geantwortet:

### Muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auch die Tagesordnung mitgeschickt werden?

Die einfache und klare Antwort: Ja.

Und was, wenn nicht? Die ebenso einfache Antwort: Dann drohen Probleme.

Werden zu einem Tagesordnungspunkt, der nicht schon mit

der Einladung bekanntgegeben wurde, Beschlüsse gefasst, und handelt es sich nicht um völlig nebensächliche Angelegenheiten, dann könnten Mitglieder argumentieren, dass sie sich auf die Thematik nicht vorbereiten konnten. Andere, die zur Mitgliederversammlung nicht erschienen sind, könnten ins Treffen führen, dass sie, hätten sie gewusst, dass dieses Thema behandelt würde, sehr wohl erschienen wären. Und all dies sind mögliche Anfechtungsgründe.

Gibt es eine Ausnahme? Ja, die sogenannte **Universalversammlung**. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder bei der Versammlung erschienen, so können sie grundsätzlich auch ganz spontan und ad hoc neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. Theoretisch wäre auch hier denkbar, dass ein Thema so komplex ist, dass es notwendig gewesen wäre, sich – gegebenenfalls durch Beiziehung von Experten – darauf vorzubereiten, aber das wird wohl eine seltene Ausnahme sein.

### **Wer entscheidet in der Vorstandssitzung, ob abgestimmt wird oder nicht?**

Die kürzesten Fragen sind nicht selten die am schwierigsten zu beantwortenden. Eine nicht seltene Situation: Ein Vorstandsmitglied stellt einen Antrag, und der Sitzungsleiter (Obmann) meint, dass man darüber gar nicht abstimmen brauche. Oder so ähnlich. Dafür gibt es leider gar keine Regeln, wahrscheinlich in vielen Vereinsstatuten nicht, und jedenfalls nicht im Vereinsgesetz.

Grundsätzlich funktionieren Gremien, die üblicherweise Abstimmungen vornehmen, wie folgt: Der Sitzungsleiter verfügt, dass über einen gestellten Antrag abgestimmt wird und leitet diese Abstimmung. Er kann auch erklären, dass ein Antrag offenkundig unzulässig ist (etwa weil er zu keinem Punkt der Tagesordnung gehört oder der Betreffende überhaupt nicht befugt ist, Anträge zu stellen) und deswegen darüber nicht abstimmen lässt. Aber prinzipiell ist natürlich

über gestellte Anträge abzustimmen. Er kann auch vorweg darüber abstimmen lassen, ob das Gremium über diesen Antrag überhaupt abstimmen will. Aber einen an sich zulässigen Antrag gar nicht zur Abstimmung zu bringen, ist natürlich Missbrauch der Position des Versammlungsleiters.

Und dann ist die Frage, ob sich die anderen Mitglieder dieses Gremiums das gefallen lassen. Wenn ja, so hätte der Antrag wahrscheinlich ohnedies keinen Sinn gehabt. Die spannendere Frage ist – wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder abstimmen will, wie setzen sie das durch? Sie können es einfach tun, also abstimmen – und dann ist die Frage, ob diese Abstimmung ordnungsgemäß war und vielleicht anfechtbar ist. Sie können das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Sie können in die nächste Mitgliederversammlung gehen und den Mitgliedern erzählen, dass dieser Obmann unbrauchbar ist und man den abwählen soll. Aber das sind letztlich alles Hilfskonstruktionen. Das Ei des Kolumbus gibt es hier nicht; das kann man wohl nur situativ lösen und in der entsprechenden Sitzung einen großen Wirbel machen.

Natürlich kann man dem, der die Abstimmung vereitelt, auch mit Schadenersatzforderungen drohen. Theoretisch wäre ja möglich, dass das Ergebnis der Abstimmung dazu geführt hätte, dass etwas gemacht oder nicht gemacht wird, was gut (oder schlecht) für den Verein gewesen wäre, und durch die Nichtabstimmung dem Verein jetzt Schaden droht.

---

## Und nun zum Steuerrecht!

### Ein Luxusproblem, das auch kleine Vereine treffen kann

Oft passiert es ja nicht, aber doch ab und zu: Jemand ist dermaßen begeistert von der Tätigkeit eines Vereins oder fühlt sich diesem Verein so verbunden, dass er sein **Vermögen** oder einen Teil davon **diesem Verein vermacht**. Befindet sich im Nachlass auch eine **Liegenschaft**, stellt

sich für den Verein die Frage, was damit tun. Im optimalen Fall kann der Verein diese Liegenschaft unmittelbar für seine Zweckerfüllung verwenden oder noch besser, im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs. *Zur Erinnerung: ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb bewirkt Lieferungen oder Leistungen gegen Entgelt und ist unmittelbar auf die Erfüllung des begünstigten Zwecks gerichtet (zum Beispiel der Theaterbetrieb eines Theatervereins).*

Hat ein Verein, dem eine Liegenschaft vermacht wurde, die Möglichkeit, dieses Grundstück im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs zumindest eine Zeitlang nachweislich zu nutzen, so sollte er dies – jedenfalls aus steuerlicher Sicht – auch tun. Entschließt sich der Verein in der Zukunft, die **Liegenschaft aus dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb** heraus zu **verkaufen**, so bleibt der Verkaufserlös komplett **steuerbefreit**. Anders verhält es sich mit **Liegenschaften**, die der Verein **für Zwecke der Vermögensverwaltung** (Vermietung zu Wohn- bzw. zu Büro Zwecken) hält. Wird so eine Liegenschaft verkauft, fällt **Immobiliensteuer** an. Was sind jedoch die steuerlichen Folgen, wenn ein Verein eine Liegenschaft erbt, beim besten Willen keine Verwendung im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs findet und daher die Liegenschaft sofort verkauft? Man würde meinen, wohl dasselbe wie beim Verkauf aus der Vermögensverwaltung: Immobiliensteuer wird fällig.

**Ein großer Verein, der auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge tätig ist, wollte es aber ganz genau wissen** und argumentierte folgendermaßen: die gesamte Tätigkeit des Vereins stellt einen einzigen, großen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, da es praktisch keine Tätigkeit wie Mitgliederbetreuung oder eine Vereinstätigkeit im eigentlichen Sinn gäbe. Ganz im Gegenteil, die gesamte Tätigkeit des Vereins ist auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen gerichtet. Es handelt sich dabei jedenfalls um einen Betrieb (Leistung gegen Geld), da vor allem die öffentliche Hand, jedoch nicht nur diese, das entsprechende

Entgelt für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen aufbringen. Darüber hinaus – so wurde weiter argumentiert – handele es sich um einen sehr bekannten Verein der ausschließlich mit seiner Jugendfürsorge-Tätigkeit in der Öffentlichkeit präsent wäre. Ein potentieller Spender würde daher niemals einem – wenn überhaupt vorhandenen – marginalen „Vereinsbereich“ im engeren Sinn eine Liegenschaft zukommen lassen, sondern nur dafür, wofür der Verein steht, nämlich der Kinder- und Jugendbetreuung, und der findet eben ausschließlich in einem einheitlichen unentbehrlichen Hilfsbetrieb statt. Selbst wenn der Verein also die vermachte Liegenschaft sofort veräußert, so würde der Verkauf aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb erfolgen. Weiters wurde argumentiert, dass ein konkreter Erblasser seine Liegenschaft explizit dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb vermachte.

Das Finanzamt ist dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt, also ging das Verfahren in die nächste Instanz, zum Bundesfinanzgericht. Dieses folgte der Argumentation des Vereins auf ganzer Linie und entschied, dass der **Veräußerungspreis un versteuert bleiben** müsse, da der Verkauf eben aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb heraus erfolgte. Und zwar auch dann, wenn die entsprechende Liegenschaft gar nicht tatsächlich für den Vereinszweck verwendet wurde, sondern nur der Verkaufserlös der Kinder- und Jugendbetreuung diene.

Dies wiederum ließ das Finanzamt nicht gelten und beantragte eine „**außerordentliche Revision**“. Diese wurde auch gewährt, und daher wanderte das Verfahren in die dritte Instanz, zum Verwaltungsgerichtshof, damit dieser endgültig entscheide. Und damit wendete sich das Blatt von neuem.

Der **Verwaltungsgerichtshof** stellte fest, dass der Verein eine ganze Abteilung, eine organisatorische Einheit, mit der Akquisition von Spenden und Verlassenschaften beschäftigte und dass dies in organisierter und strukturierter Form

geschah. Dies war auch erforderlich, da in den streitgegenständlichen Jahren dem Verein mindestens jeweils ein Dutzend Liegenschaften vermacht wurden. Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich nicht der Ansicht an, dass die Liegenschaften aus einem einheitlichen unentbehrlichen Betrieb heraus verkauft wurden, sondern dass **ein eigener, nur der Akquisition von Spenden und Verlassenschaften gewidmeter Betrieb** geschaffen wurde, der keinen engen Bezug zur tatsächlichen Umsetzung des Vereinszwecks hat. Die Liegenschaften wurden daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs weder aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb noch aus dem „quasi-privaten“, außerbetrieblichen Bereich, dem eigentlichen Vereinsbereich verkauft. Es bleibt nur die **Versteuerung aus einem eigenen betrieblichen Bereich, der wohl als schädlich bzw. als Gewerbebetrieb zu bezeichnen wäre** (ohne dass der Verwaltungsgerichtshof dies explizit so formuliert hätte). Die **Besteuerung erfolgt somit analog zur Veräußerung aus einer GmbH und unterliegt auch nicht der niedrigeren Immobilienertragsteuer**. Sofern eine solche bezahlt wurde, erfolgte deren Anrechnung auf die tatsächlichen, höheren Ertragsteuern.

Das Ergebnis ist daher ein herber Dämpfer für alle, die meinten, mit der Argumentation, dass es sich um einen einheitlichen unentbehrlichen Hilfsbetrieb handle, könne die Veräußerung von Liegenschaften steuerfrei belassen werden.

Aufgrund dieses Urteils drängen sich weitere Fragen bzw. Handlungserfordernisse auf: Wenn es sich aufgrund der Größe und der Professionalität der Verkaufsaktivitäten um einen **eigenen Betrieb** handelt, dann wird dieser – da er nicht **unmittelbar auf die Zweckverwirklichung gerichtet** ist - wohl als „**steuerschädlich**“ bzw. als **Gewerbebetrieb** einzustufen sein. Damit es nicht zum Wegfall der steuerlichen Begünstigungen kommt, **muss** eine „**Ausnahmegenehmigung**“ beim Finanzamt beantragt werden. Diese wird üblicherweise gewährt mit der

Konsequenz, dass der Verein als Ganzes steuerlich begünstigt bleibt, der entsprechende Betrieb jedoch seine Erträge der Körperschaftsteuer unterziehen muss. Falls es sich jedoch um einen spendenbegünstigten Verein handelt, genügt der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht, da **spendenbegünstigte Organisationen (ohne Möglichkeit einer Ausnahme)** nur Einnahmen aus einem schädlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb haben dürfen, die € 40.000 pro Jahr nicht überschreiten. Andernfalls müsste die Spendenbegünstigung entzogen werden. Es drängt sich daher die Schlussfolgerung auf, dass in solchen Konstellationen eine **Auslagerung dieser Fundraising Aktivitäten in eine eigene, normal steuerpflichtige Tochter GmbH erforderlich** ist.

Eine **Schlussfolgerung aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs könnte lauten:** Überall dort, wo in organisierter Form (mit eigenem Personal, in einer eigenen Abteilung etc.) **Fundraisingaktivitäten durch Leistungsaustausch** erfolgen, ist **Vorsicht** angebracht, denn es könnte ein eigener „**steuerschädlicher**“ **Betrieb** unterstellt werden. Beispiele dafür wären die strukturierte Akquisition von Sponsoringeinnahmen (Werbung gegen Geld) im großen Stil oder die mehrmalige Lizenzierung des eigenen Logos (Unternehmen dürfen gegen Entgelt mit dem Logo des Vereins auf ihren Produkten werben). Die Frage ist also: Handelt es sich bereits um „gewerbsmäßige Sponsoringakquisitionen“ im großen Stil? In kleinerem Rahmen ist Sponsoring steuerlich wie der entsprechende unentbehrliche Hilfsbetrieb, in dessen Rahmen es stattfindet, zu behandeln (das Plakat im Rahmen eines entgeltlichen Vortrags ist wie dieser Vortrag zu beurteilen). Oder handelt es sich um die „gewerbsmäßige“ Akquisition von Werbeeinnahmen? In Analogie zum genannten VwGH-Urteil wäre dann ein eigener – wohl „steuerschädlicher Betrieb gegeben.

Fein, dass Sie sich bis hierher durch den Newsletter gekämpft und die große Klarheit errungen haben. Wie schon

*Heimito von Doderer in der Strudlhofstiege die Paula Pichler (die notabene in einer Advokatur-Kanzlei arbeitet) sagen lässt: „Am End' ist alles ganz einfach, aber wenn man das von Anfang an glaubt, ist man ein Tepp.“*

Für heute verabschieden sich die Beiträger dieses Newsletter, in alphabetical order, Gunther Gram, Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer.

---

## **Termine für Vereinspraktiker**

### **Seminare bei ARS**

**19. Oktober 2021:** Höhne, Lummerstorfer und andere:  
**Vereinsprüfung und -kontrolle**

**Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.**

**22. November 2021:** Höhne, Lummerstorfer und andere:  
**Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

**Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.**

---

### **Bis zum nächsten Newsletter dann!**

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

*Impressum:*

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer

Straße 20

A-1070 Wien

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,

[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)

[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)

**Vollständiges Impressum und Offenlegung  
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**

<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**

---